

Stadt Bergkamen
Dezernat II

Drucksache Nr. 9/152-00
Sozialamt

Datum: 06.01.2005

Az.: blä-cl

Mitteilungsvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Ausschuss für Familie, Soziales und Senioren	19.01.2005
2.		
3.		
4.		

Betreff:

Zwischenbericht zur Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe zum 01.01.2005
aus der Sicht der Stadt Bergkamen

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister In Vertretung Wenske Beigeordneter	
---	--

Amtsleiter In Vertretung Bläsing	Sachbearbeiter	Sichtvermerk StA 20
--	----------------	---------------------

Sachdarstellung:

1. Inkrafttreten des neuen Sozialgesetzbuches – Zweites Buch - (SGB II)

Am 01. Januar 2005 trat das neue Sozialgesetzbuch II in Kraft. Das SGB II ist Bestandteil der Arbeitsmarktreform „Hartz IV“. Mit ihr wurde eine „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ geschaffen, die die bisherigen Leistungen „Sozialhilfe“ und „Arbeitslosenhilfe“ zusammenführt. Kernelemente der Grundsicherung sind gem. § 4 SGB II

- Dienstleistungen
- Geldleistungen (ALG II und Sozialgeld)
- Sachleistungen

Dabei steht der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ im Vordergrund. Dadurch soll jeder befähigt werden, durch entsprechende Hilfe und durch eigene Anstrengung eine Chance auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten.

Ein Recht auf Grundsicherung für Arbeitssuchende haben alle Menschen zwischen 15 und 65 Jahren, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Als erwerbsfähig gelten lt. SGB II Personen, die unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeitsfähig sind.

Neben dem SGB II wurde zum 01.01.2005 ebenso das Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch - (SGB XII) eingeführt. Dieses sieht Unterhaltsleistungen für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige vor. Im Rahmen dieser gesetzlichen Neuerung erhalten Personen Hilfe zum Lebensunterhalt, die entweder für einen längeren Zeitraum nicht erwerbsfähig sind oder aber als dauerhaft erwerbsunfähig gelten (z. B. Beschäftigte der Werkstätten für behinderte Menschen) und auch Personen, die ab Erreichen des 65. Lebensjahres zusätzlich der Hilfe zum Lebensunterhalt bedürfen. Das vormalige Gesetz über Leistungen der Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit und im Alter (GSiG) ist somit im neuen SGB XII aufgegangen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass weder Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, noch nach dem SGB XII Leistungen nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Die angemessenen Kosten der Unterkunft sind in den Leistungen beider Gesetze vollständig berücksichtigt.

Vorrangig vor Leistungen nach beiden Gesetzen sind sonstige Unterhaltsleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld und Renten.

2. Leistungen gemäß SGB II

Die bisherige Arbeit im Sozialamt war darauf ausgerichtet, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zum 01.01.2005 zahlbar zu machen. Die weiteren Leistungen i. S. d. § 4 SGB II werden künftig eine bedeutende Rolle spielen. Zunächst sollen die Voraussetzungen der Geldleistungen vorgestellt werden. Als Arbeitslosengeld II erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige:

- die Regelleistung (§ 20) zur Deckung des üblichen Lebensunterhalt

- mtl. 345,00 € als Eckregelsatz für Alleinstehende und 90 bzw. 80 % davon für weitere zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Personen.
- Mehrbedarfe (§ 21) für erhöhte Regelleistungen
 - bei werdenden Müttern 17 % der maßgebenden Regelleistung,
 - bei Alleinerziehenden 36 % der maßgebenden Regelleistung und
 - für medizinisch bedingte kostenaufwendige Ernährung in tatsächlich angemessener Höhe
- Unterkunfts- und Heizkosten (§ 22 SGB II) in Höhe der tatsächlich angemessenen Aufwendungen für Miet- und Nebenkosten, Heizkosten, Mietschulden als Darlehen bei drohender Wohnungslosigkeit und dadurch verhinderter Beschäftigungsaussicht sowie Umzugskosten, wenn der zuständige kommunale Träger die Bedürftigen zum Wohnungswechsel aufgefordert hat.
- Daneben steht ein befristeter Zuschlag (§ 24 SGB II) Beziehern von Arbeitslosengeld I bis zwei Jahre nach dessen Auslaufen zu, und zwar im ersten Jahr höchstens in Höhe von 160,00 € (mit Partner 320,00 € und für jedes minderjährige Kind in einer Bedarfsgemeinschaft 60,00 €), der im zweiten Jahr um 50 % vermindert wird. Sozialgeld (§ 28) erhalten alle nicht erwerbsfähigen Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft, also alle unter 15 Jahre alten angehörig Personen mit einer Leistung von 60 % der Eckregelleistung (207,00 €).

Als Sanktionen drohen jeweils nach vorheriger Belehrung Absenkungen und letztendlich der Wegfall des Arbeitslosengeldes II (§ 31). So kann der Regelsatz z. B. in der Folge der Ablehnung zumutbarer Arbeit um 30 % abgesenkt werden. Bei weiteren Pflichtverletzungen können weitere Absenkungen folgen, bis zu der Tatsache, dass für den gekürzten Hilfebedürftigen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft notfalls nur noch Sachleistungen in der Form von Warengutscheinen erbracht werden.

3. Zuständigkeiten

Zuständig für die Leistungen gemäß SGB II sind die Bundesagentur für Arbeit und die kreisfreien Städte und Kreise gemäß folgender Regelung:

- a) Die kommunalen Träger sind zuständig für
- die Leistungen für Unterkunft und Heizung
 - die Kinderbetreuungsleistungen
 - die Schuldner- und Suchtberatung
 - die psychosoziale Betreuung und
 - die Übernahme von besonderen einmaligen Bedarfen (etwa Erstausrüstung für Bekleidung oder Erstausrüstung einer Wohnung, mehrtägige Klassenfahrten u. Ä.)

- b) Die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Das sind insbesondere
- alle Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt (Beratung und Vermittlung)
 - die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld)
 - der befristete Zuschlag nach Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld I

Gemäß § 44 b SGB II können die beiden vorgenannten Träger zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch öffentlich-rechtliche Verträge Arbeitsgemeinschaften gründen. Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll die Besonderheiten der beteiligten Träger des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen.

4. Umsetzung auf Kreisebene

Hinsichtlich der Umsetzung des SGB II beschloss der Kreistag im Juni 2004 die Bildung einer solchen Arbeitsgemeinschaft (ARGE). Zur Umsetzung wurden im Dezember 2004 folgende Verträge geschlossen:

- Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II
- Dienstleistungsüberlassungsvertrag zwischen der Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna (ARGE) und den Agenturen für Arbeit Hamm und Dortmund
- Dienstleistungsüberlassungsvertrag zwischen der Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna (ARGE) und dem Kreis Unna
- Dienstleistungsüberlassungsvertrag zwischen der Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna (ARGE) und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Der letzte der genannten Verträge regelt die Erfüllung der unter Punkt 3 in kommunaler Trägerschaft befindlichen Aufgaben (hauptsächlich Sicherung der Leistung für Unterkunft und Heizung, psychosoziale Betreuung) inklusive der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Gewährung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld). Auf dieser rechtlichen Grundlage erbringen somit Mitarbeiter der Sozialämter der kreisangehörigen Gemeinden Leistungen im Auftrage der ARGE.

Bund und Kreis erstatten den kreisangehörigen Städten und Gemeinden hierdurch den zur Erledigung der Aufgaben notwendigen Personal- und Sachkostenaufwand. Jahresbezogen fällt hier für die Stadt Bergkamen ein Betrag von bis zu ca. 1,4 Mio. € an. Die übrigen finanziellen Auswirkungen für die Stadt Bergkamen wurden bereits in der Drucksache Nr. 9/110-00 für die Sitzung des Rates der Stadt Bergkamen am 16.12.2004 ausführlich erläutert.

5. Organisatorische Umsetzung der Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe bei der Stadt Bergkamen

Im Zuge der Hartz IV-Reformen musste das Sozialamt der Stadt Bergkamen ca. 1.400 Fälle (1.411 Stand 30.09.2004) von der alten Sozialhilfe gemäß BSHG auf das neue Arbeitslosengeld II umstellen. Zunächst boten in den Monaten August und September die Arbeitsagenturen Hamm und Dortmund in Zusammenarbeit mit dem Kreis Unna fachinhaltliche und EDV-Schulungen in ihren Räumlichkeiten für je 1 bis 2 Mitarbeiter der Niederlassungen der Agenturen für Arbeit und der Städte und Gemeinden als sog. Multiplikatorenschulungen an. Über diese Multiplikatoren wurden die weiteren Mitarbeiter vor Ort in hausinternen Schulungen auf die anstehenden Aufgaben notdürftig vorbereitet.

Bereits im September 2004 wurden die ersten Hilfeempfänger zwecks Antragsaufnahme und Beratung zu festen Terminen vom Sozialamt der Stadt Bergkamen eingeladen. Diese Termine erstreckten sich bis in die 51. KW. Dies auch deshalb, weil viele Antragsteller wiederholt erscheinen mussten, um ihre Unterlagen zu vervollständigen.

Bereits Mitte 2004 war mit den zukünftigen Trägern der ARGE vereinbart worden, dass die Aufnahme und Bearbeitung der Fälle nach dem SGB II für ehemalige Sozialhilfeempfänger in den jeweiligen örtlichen Sozialämtern erledigt wird. Die ehemaligen Arbeitslosenhilfeempfänger ohne ergänzende Leistungen gemäß BSHG sollten ihre Anträge in den jeweils zuständigen Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit stellen.

Erst ab dem 20. Oktober 2004 stellte die Bundesagentur für Arbeit das notwendige EDV-Programm „A2LL“ zur Erfassung der Fälle zur Verfügung. Allerdings musste das System aufgrund der bundesweiten Datenflut kontrolliert eingesetzt werden, d. h. nicht jeder der 12 Sachbearbeiter/innen im hiesigen Sozialamt verfügte dauerhaft über eine Eingabelizenz. Für die 12 tätigen Sachbearbeiter/innen wurden zunächst sechs Eingabelizenzen seitens der BA zur Verfügung gestellt. Zwei weitere wurden ab dem 13. Dezember 2004 bereitgestellt. Systembedingte Ergänzungsarbeiten und Ausfälle führten und führen nach wie vor zu weiteren Erschwernissen bei der Bearbeitung von SGB II-Leistungen.

Ab November 2004 wurde jede im Sozialamt verfügbare Kraft mit der Bearbeitung und Eingabe der ALG II-Fälle betraut. Über Dienste an Samstagen und in der Woche – notfalls bis 22.00 Uhr – ist es bis zum 17.12.2004 gelungen, 1.211 seinerzeit vorliegende Anträge zu bearbeiten und zahlbar zu machen. Bis zum 30.12.2004 belief sich die Gesamtzahl auf 1.227 Fälle, was einer Erfassung von ca. 99 % entsprach.

Die Gesamtzahl von 1.227 Fällen gemäß SGB II im Vergleich zu 1.411 Fällen nach dem BSHG zum Ende des III. Quartals 2004 erklärt sich dadurch, dass bei ca. 50 Antragstellern entweder durch Erreichen der Altersgrenze oder durch festgestellte dauerhafte Erwerbsminderung ab dem 01.01.2005 Leistungen gemäß SGB XII festgestellt wurden. Zahlreiche weitere Fälle entfielen durch kurzfristige Arbeitsaufnahmen bzw. Wegzug aus dem

Stadtgebiet Bergkamen. Hierbei ist anzumerken, dass die übliche Sachbearbeitung der lfd. Sozialhilfefälle bis zum 31.12.2004 ebenfalls gewährleistet war. Des Weiteren wurden die ca. 200 Fälle der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hinsichtlich der hierfür ab dem 01.01.2005 geltenden Bestimmungen des neuen SGB XII überarbeitet.

Im Zuge dieser Doppelbelastung für die Mitarbeiter des Sozialamtes wurden die Öffnungszeiten des Sozialamtes vorübergehend eingeschränkt. Nur durch diese Maßnahme und zahlreiche Überstunden konnte das Gesamtziel erreicht werden.

6. Zahlbarmachung der Leistung „ALG II“ zum 01.01.2005

Nahezu alle der zuvor benannten 1.227 Bedarfsgemeinschaften, die durch das Sozialamt der Stadt Bergkamen betreut werden, erhielten zum 30.12.2004 ihre Leistungen gemäß SGB II. Lediglich bei ca. 50 Postbankkunden kam es aufgrund eines Übertragungsfehlers des Zentralen Servers der BA in Nürnberg zu einer Stornierung der Zahlungen. Zu diesem Zwecke richtete das Sozialamt der Stadt Bergkamen am 31.12.2004 einen Notdienst für Postbankkunden ein, die ihre Leistungen nicht erhalten haben. Ca. 15 Hilfeempfänger nahmen dieses Angebot wahr und wurden mit Warengutscheinen versorgt. Am 03.01.2005 setzte sich diese Verfahrensweise allerdings in der Form von Barschecks fort. Erst zum 06.01.2005 konnte die Postbank eine abschließende Regulierung herbeiführen.

7. Übernahme der Gesamtfallzahl der SGB II-Leistungsempfänger aus Bergkamen

Seitens der Dienststelle der Agentur für Arbeit in Kamen werden zz. noch ca. 1.400 Fälle von ALG II-Empfängern bearbeitet, welche in Bergkamen wohnhaft sind. Mit der Agentur für Arbeit und der ARGE wurde vereinbart, diese Fälle zu übernehmen, sobald die BA die notwendigen technischen Voraussetzungen zur Übernahme (Intranet-Anschluss, Server, 2. PC etc.) zur Verfügung stellt. Avisiert ist derzeit der 01.03.2005. Zur Bearbeitung der dann zu erwartenden Gesamtfallzahl von ca. 2.220 wären dann ca. 20 Stellen notwendig. 3,5 Kräfte würde die Agentur für Arbeit der Stadt Bergkamen zur Verfügung stellen. 11,5 sind derzeit in der hiesigen Leistungsabteilung vorhanden. Weitere Kräfte müssten durch Umsetzungen im Hause gewonnen werden.

8. Gemeinnützige zusätzliche Arbeit im Rahmen des SGB II

Eine Ausprägung des Grundsatzes des „Förderns und Forderns“ der arbeitsfähigen Hilfeempfänger wird in der Betreuung im Rahmen von im öffentlichen Interesse liegenden zusätzlichen Arbeiten mit Mehraufwandsentschädigung (sog. „1-€-Jobs“ zu 1,25 € je geleisteter Arbeitsstunde) gesehen. Hierzu sollen die Leistungsträger keine eigenen Dienste und Einrichtungen neu schaffen, sondern sich derjenigen Dritten bedienen, die auf diesem Sektor im Rahmen des BSHG und des SGB III bisher tätig waren. Im Einzugsbereich der Stadt Bergkamen sind hier vor allen

Dingen die Arbeiterwohlfahrt mit der B+L gGmbH, die Werkstatt im Kreis Unna e. V. und das Bildungswerk NRW mit seiner Nebenstelle in Bergkamen-Rünthe und die RAG Bildung tätig. Diesen Dienstleistern wurden seitens der Stadt Bergkamen bisher 65 gemeinnützige Arbeitsplätze in städt. Einrichtungen angeboten.

Darüber hinaus verfügte die Stadt Bergkamen bis zum Ende des Jahres 2004 über ca. 140 gemeinnützige zusätzliche Arbeitsstellen gemäß BSHG im Bereich des Städt. Baubetriebshofes, verschiedener städt. Schulen und Kindergärten. Hier wurden durch die ARGE ab 03.01.2005 70 weitere Beschäftigungsgelegenheiten zur Besetzung durch das Sozialamt der Stadt Bergkamen gestattet. Träger der Mehraufwandsentschädigungen in Höhe von 1,25 € pro geleisteter Arbeitsstunde à maximal 30 Wochenstunden ist die Bundesagentur für Arbeit über die ARGE.

9. Einrichtung eines Job-Center-Jugend in Bergkamen

Besonderes Augenmerk legt das SGB II auf die Förderung arbeitsloser Jugendlicher. Zu diesem Zwecke werden sog. Job-Center-Jugend errichtet. Durch Bemühungen der Verwaltung gelang es, das Job-Center-Jugend für die Städte Kamen, Werne und Bergkamen in Bergkamen anzusiedeln, und zwar im Einvernehmen mit dem Kreis und den Nachbarstädten. Der vorgesehene Standort ist das HDZ-Gebäude auf dem Monopol-Gelände.

Durch spezielle Fallmanager der BA soll die Vermittlung junger Arbeitsloser (bis 25 Jahre) in Ausbildung, Fördermaßnahmen oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gelingen. Alleine ca. 270 Bergkamener Jugendliche werden diese Sonderbetreuung durch das Team U-25 erhalten. Mit einer Arbeitsaufnahme im Job-Center-Jugend wird zum 01.03.2005 gerechnet.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales und Senioren nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.